

Kleine Anfrage

des Abgeordneten K u s c h e l (DIE LINKE)

ZWA Saalfeld-Rudolstadt erlässt Abwasserergänzungsbescheide

In jüngster Vergangenheit hat der ZWA Saalfeld-Rudolstadt so genannte Abwasserergänzungsbescheide erlassen.

Dies wird damit begründet, dass bei dem bisherigen Erlass von Abwasserbescheiden der Beitrag nicht komplett erhoben wurde, da entweder eine Tiefenbegrenzung in Anrechnung gebracht wurde oder die Anzahl der bisher berechneten Vollgeschosse nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach.

Durch die Ergänzungsbescheide sollen bisherige Bescheide an das neue Satzungsrecht des Zweckverbandes angepasst werden.

§ 179 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) regelt, dass soweit in einem Feststellungsbescheid eine notwendige Feststellung unterblieben ist, sie in einem Ergänzungsbescheid nachzuholen ist.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 b) ee) ThürKAG findet § 179 Abs. 3 AO Anwendung in Kommunalabgabenangelegenheiten, soweit dies in den Abgabensatzungen geregelt ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erlässt der ZWA die so genannten Ergänzungsbescheide und inwieweit liegen dabei die Voraussetzungen des § 179 Abs. 3 AO vor?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, dass der ZWA auch bei bestandskräftigen Abwasserbescheidungen die so genannten Ergänzungsbescheidungen vornimmt? Inwieweit werden dabei die Verfassungsgrundsätze des Rückwirkungsverbotes und des Vertrauensschutzes gesichert?
3. Welches Ermessen hat der ZWA beim Erlass der so genannten Ergänzungsbescheide?
4. Welche Auswirkungen hat der Erlass von Ergänzungsbescheiden auf die Beitragspflichtigen im Verbandsgebiet des ZWA? Welche Beitragseinnahmen will der ZWA durch diese Ergänzungsbescheide erzielen?
5. Welche Aufgabenträger der Abwasserentsorgung sind der Landesregierung bekannt, die bisher seit der Änderung des ThürKAG zum 01.01.2005 vom Erlass von Ergänzungsbescheiden Gebrauch gemacht haben?

Kuschel